

BVGer E-1512/2014 vom 13. Mai 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-05-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1512_2014

FR: TAF E-1512/2014 du 13 mai 2014

IT: TAF E-1512/2014 del 13 maggio 2014

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]; Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht und unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Der Beschwerdeführer rügt vorneweg die Verletzung des rechtlichen Gehörs, indem die Vorinstanz ihre Anfrage an die maltesischen Behörden sowie deren Antwort über die psychiatrische Betreuung des Beschwerdeführers diesem weder zur Einsichtnahme noch zur Stellungnahme vorgelegt habe. Mit Zwischenverfügung vom 1. April 2014 hat das Gericht dem Beschwerdeführer vorerwähnte Anfrage und Antwort zur Stellungnahme unterbreitet, wovon dieser mit Eingabe vom 9. April 2014 Gebrauch gemacht hat. Damit ist die vorinstanzliche Gehörsverletzung geheilt.

E. 4.1

Nach Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG wird auf ein Asylgesuch in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, welcher für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist.

E. 4.2

Die Vorinstanz stellt in der angefochtenen Verfügung fest, die maltesischen Behörden hätten dem Übernahmehersuchen zugestimmt. Weiter führte sie aus, weder die in Malta herrschende Situation noch andere Gründe würden gegen die Zumutbarkeit der Wegweisung sprechen.

E. 5.1

Malta ist Signatarstaat der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101), des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105). Unter dem Dublin-System besteht die Vermutung, dass alle Mitgliedstaaten beziehungsweise staatsvertraglich assoziierten Staaten die Rechte der EMRK garantieren und die Zuständigkeitsordnung selbst ein EMRK-konformes Ergebnis liefert. Diese generelle Vermutung kann nur umgestossen werden, wenn aufgrund allgemein anerkannter Quellen zur Menschenrechtssituation und der Medien bekannt ist, dass der zuständige Staat nicht mehr in der Lage oder willens ist, seinen internationalen Verpflichtungen im Asylverfahren nachzukommen (Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechtsgericht [EGMR] M.S.S. vs Belgien und Griechenland vom 21. Januar 2011, Rz. 192). Ausserdem müssten stichhaltige Gründe für die Annahme vorliegen, dass der Grundrechtsträger - im Fall einer Überstellung - konkret einer realen und ernsthaften Gefahr einer grundrechtswidrigen Behandlung ausgesetzt wäre (vgl. EGMR, a.a.O., Rz. 342).

E. 5.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich im Urteil BVGE 2012/27 zur Situation der Asylsuchenden in Malta geäussert. Gemäss dieser Entscheidung kann die Vermutung, Malta beachte die den betroffenen Personen im gemeinsamen Europäischen Asylsystem zustehenden Grundrechte in angemessener Weise, nicht ohne weiteres aufrechterhalten werden. Dies bedeute indes noch nicht, dass die festgestellten Mängel in Malta für Asylsuchende generell die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung mit sich bringen würden. Jedoch sei im Einzelfall zu prüfen, ob die betroffene Person wegen Zugehörigkeit zu einer Kategorie mit spezifischer Verletzlichkeit im Falle einer Überstellung nach Malta Gefahr laufen würde, wegen der dortigen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen eine Verletzung ihrer Grundrechte zu erleiden (BVGE 2012/27 E. 7.4).

E. 5.3.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil E-399/2014 vom 29. Januar 2014 gegen die erste Verfügung der Vorinstanz festgestellt, dass es sich beim Beschwerdeführer aufgrund seines in Malta erfolgten Selbsttötungsversuches mutmasslich um eine Person mit spezifischer Verletzlichkeit handelt. Folglich habe die Vorinstanz näher zu begründen, weshalb der Beschwerdeführer trotz seiner gesundheitlichen Probleme nach Malta überstellt werden kann, ohne in seinen Grundrechten verletzt zu werden. Die Vorinstanz hat in der Folge die maltesischen Behörden über die gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers informiert und sich nach einer geeigneten Unterbringungsmöglichkeit sowie entsprechender medizinischer Behandlung erkundigt, worauf die verantwortliche Stelle erklärte, die Unterbringung in einem offenen Asylzentrum anzustreben und dem Beschwerdeführer dort nach Bedarf die in Bezug auf seine Krankheit nötige kostenlose psychologische Behandlung zukommen zu lassen.

E. 5.3.2

Die Einwände des Beschwerdeführers zielen im Wesentlichen darauf, dass sowohl die Anzahl als auch die zeitliche Verfügbarkeit des Fachpersonals in einem offenen

Asylzentrum nicht ausreichen würde, ihm - zumal im Notfall - die erforderliche psychologisch-medizinische Betreuung zu garantieren. Dem ist Folgendes entgegenzuhalten: Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer nach dem Suizidversuch anlässlich seines Aufenthaltes auf Malta dort während Monaten in einem Spital stationär behandelt wurde, bestätigt zum einen das Vorhandensein der nötigen In-frastruktur und zum anderen die Hilfsbereitschaft der zuständigen Dienste. Hieraus e contrario zu schliessen, dass eine vergleichbare ambulante Betreuung in einem offenen Zentrum nicht gewährleistet wäre, ist nicht plausibel, zumal aus dem erwähnten Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe von 2011 über die gewöhnlichen Präsenzzeiten des Pflege- und Fachpersonals im Marsa Open Center nicht von vornherein auf dessen Unverfügbarkeit im Notfall geschlossen werden kann. Der Beschwerdeführer stützt seine Vorbringen auf den Bericht von Dr. Neil Falzon vom Oktober 2013, der wiederum auf diversen Berichten aus den Jahren 2008 bis 2013 basiert; darunter namentlich auf einem Besuch des Menschenrechtskommissars des Europarates in Malta vom März 2011, bei welchem dieser feststellen musste, dass "psychisch Kranke, traumatisierte Personen und Folteropfer für gewöhnlich in open centers untergebracht" würden, "wo die Angestellten nicht in der Lage" seien, "notwendige, spezialisierte Unterstützung zu bieten" (Beschwerdeergänzung Punkt 1, zweitletzter Absatz). Dieser dreijährigen Schilderung stehen neuere Erkenntnisse der Vorinstanz aus dem Mai 2013 gegenüber, wonach sich die Bedingungen in den Unterkünften in den letzten Jahren klar verbessert hätten. Jedenfalls ist mit der Vorinstanz einig zu gehen, dass der Bericht des Menschenrechtskommissars nicht geeignet ist, im Sinne der EMRK die Gefahr eines "real risk" nachzuweisen, welche dem Beschwerdeführer in Malta drohen würde. Der Beschwerdeführer konnte nicht glaubhaft darlegen, dass beziehungsweise inwiefern eine Rückkehr nach Malta tatsächlich eine Verletzung seiner Grundrechte zur Folge hätte, zumal eine zwangsweise Rückführung von Personen mit gesundheitlichen Problemen gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteile des BVGer E-689/2014 vom 14. Februar 2014; D-422/2014 vom 4. Februar 2014) nur dann ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK darstellt, wenn die betroffene Person sich in einem fortgeschrittenen oder terminalen Krankheitsstadium und bereits in Todesnähe befindet, wie die Vorinstanz richtig feststellt. Der Beschwerdeführer ist dieser Kategorie offensichtlich nicht zuzurechnen. Darüber hinaus hat die Vorinstanz zugesichert, mit entsprechender Einwilligungserklärung des Beschwerdeführers die zuständigen maltesischen Behörden gemäss Art. 32 Dublin-III-VO vor seiner Überstellung über den Umstand seiner im Flüchtlingslager erfolgten Vergewaltigung zu informieren, damit diese den besonderen Bedürfnissen des Beschwerdeführers Rechnung tragen können. Mit Bezug auf die vorgebrachte mögliche Inhaftierung des Beschwerdeführers anlässlich seiner Rückkehr nach Malta hat die Vorinstanz ausgeführt, dass keine objektiven Gründe existieren, eine solche zu befürchten. Eine Inhaftierung des Beschwerdeführers wegen einer möglichen Verletzung des maltesischen Immigration Act anlässlich seiner irregulären Ausreise ist unter den gegebenen Umständen unwahrscheinlich. Letztlich bleibt es eine blosser Behauptung des Beschwerdeführers, dass ihm eine Haftstrafe drohe, und eine allfällige Verletzung maltesischen Rechts kann nicht die Rückführung nach Malta verhindern. Die gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers kann aufgrund der ärztlichen Protokolle als stabil bezeichnet werden. Die nun angekündigte psychotherapeutische Behandlung kann ohne weiteres auch auf Malta in Anspruch genommen werden. Es sind sodann keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass Malta seinen staatsvertraglichen Verpflichtungen nicht

nachkommen würde, der Beschwerdeführer unter Missachtung von Art. 3 EMRK einer menschenunwürdigen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt wäre oder das Flüchtlingsrechtliche Non-refoulement-Gebot verletzt würde.

E. 5.4

Zusammengefasst hat der Beschwerdeführer somit nichts vorgebracht, das geeignet wäre, die vorinstanzlichen Erwägungen umzustossen. Die Vorinstanz ist demnach zutreffend von der Zuständigkeit Maltas ausgegangen und in Anwendung von Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten.

E. 6.1

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das Bundesamt in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Da der Beschwerdeführer weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen verfügt (BVGE 2009/50 E. 9), ist die Anordnung der Wegweisung nicht zu beanstanden.

E. 6.2

Im Rahmen des Dublin-Verfahrens im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG, bei dem es sich um ein Überstellungsverfahren in den für die Prüfung des Asylgesuches zuständigen Staat handelt, besteht systembedingt kein Raum für Ersatzmassnahmen im Sinne von Art. 44 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1 - 4 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20). Eine entsprechende Prüfung hat, soweit notwendig, vielmehr bereits im Rahmen des Nichteintretensentscheides stattzufinden (BVGE 2010/45 E. 8.2.3 und 10.2). Die Vorinstanz hat in diesem Sinne den Vollzug der Wegweisung nach Malta zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet.

E. 7

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen. Damit sind der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung sowie der Antrag, die kantonalen Behörden seien anzuweisen, von Vollzugshandlungen abzusehen, gegenstandslos geworden.

E. 8.1

Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass sein Begehren als aussichtslos zu gelten hat. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht gegeben, weshalb dem Gesuch nicht stattzugeben ist.

E. 8.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ist damit gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.